

## FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs  
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>BP Gruscheweg 7, Neuenhagen</b>

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
keine
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Aufgrund der bereits durchgeführten Untersuchungen zum BP Gruscheweg 6 liegen dem Landesamt für Umwelt (LfU) ausreichend Informationen zur Verfügung. Weitere Untersuchungen sind somit aus Sicht des LfU nicht zielführend.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden.

Bezogen auf den konkreten Standort sowie die beabsichtigte Nutzung sind mit der vorliegenden Planung immissionsschutzrechtliche Belange berührt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich der BAB 10. Weiterhin sind Einwirkungen aufgrund von Geruchsmissionen durch gewerbliche Nutzungen (Behälterglaswerkes der Ardagh Glass GmbH, An der Glashütte 1-5 in 15366 Neuenhagen bei Berlin) nicht auszuschließen. Die zulässigen Emissionswerte von 10 Prozent der Jahresstunden für Gerüche werden allerdings deutlich unterschritten.

Im Rahmen des Umweltberichtes zum BP „Gruscheweg 6“ wurden die Einwirkungen der BAB 10 untersucht und abschließend bewertet. Den Ausführungen zum Immissionsschutz unter Punkt 11 der Begründungen zum Vorentwurf des BP „Gruscheweg 7“ kann seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) gefolgt werden. Die Anforderung an die Schalldämm-Maße der Außenbauteile und Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen stellen eine geeignete Maßnahme zum baulichen Schallschutz da. Seitens des LfU wird außerdem empfohlen, planungsrechtlich die Anordnung der schutzbedürftigen Räume zur schallabgewandten Seite mit festzulegen.

Ansprechpartner: Herr Heer, Malte Fabian  
Tel.: 0335 560 3279  
[Maltefabian.heer@lfu.brandenburg.de](mailto:Maltefabian.heer@lfu.brandenburg.de)

Dieses Dokument wurde am 5. Mai 2017 durch Malte Fabian Heer schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.